

# **Verordnung des EFD über die abzugsfähigen Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien in bestehenden Gebäuden (Energieabzugsverordnung)**

**vom ...**

---

*Das Eidg. Finanzdepartement,*

gestützt auf Artikel 102 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>1</sup> über die direkte Bundessteuer (DBG)

sowie die Verordnung vom 24. August 1992<sup>2</sup> über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer,

*verordnet:*

## **Art. 1**            Massnahmen

Abzugsfähig sind:

- a. Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle, sofern die im Anhang dieser Verordnung festgehaltenen Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden (Ziff. 1) oder der Grenzwert für den Heizwärmebedarf eingehalten wird (Ziff. 2);
- b. Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien bei haustechnischen Anlagen:
  1. Ersatz eines als Hauptheizung verwendeten Wärmeerzeugers durch eine mit erneuerbaren Energien oder Abwärme betriebene Anlage mit entsprechendem Qualitäts- oder Gütesiegel gemäss Anhang dieser Verordnung (Ziff. 3);
  2. Anschluss an eine Fernwärmeversorgung<sup>3</sup>, welche anteilmässig zumindest zu 50 Prozent mit erneuerbaren Energien oder mit Abwärme betrieben wird;
  3. Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energien dienen:
    - Wärmedämmungen von Leitungen, Armaturen sowie des Heizkessels, der Warmwasser- und Wärmespeicher,
    - Installationen zur Wärmerückgewinnung wie z.B. bei Lüftungs- und Klimaanlage,

**SR 642.116.1**

<sup>1</sup> SR 642.11

<sup>2</sup> SR 642.116

<sup>3</sup> Inklusive Fernwärmeanschluss aus einer Kehrrechtverbrennungsanlage.

- Kontrollierte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung,
  - Photovoltaikanlagen;
- c. Massnahmen, die dazu führen, dass das Gebäude nach Minergie-Standard zertifiziert wird;
- d. Kosten für energietechnische Analysen und Konzepte.

**Art. 2**            Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. August 1992<sup>4</sup> über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien wird aufgehoben.

**Art. 3**            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

... 2010

Eidgenössisches Finanzdepartement:  
Hans-Rudolf Merz

<sup>4</sup> AS 1992 1795

*Anhang*

(Art. 1 Bst. a)

1. Die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) von sanierten Einzelbauteilen der Gebäudehülle dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

<u>Einzelbauteil</u>	<u>U-Wert</u>
Fenster (U-Wert Glas nach EN 673)	0.7
Wand gegen aussen	0.2
Dach	0.2
Boden gegen aussen	0.2
Wand gegen unbeheizt	0.25
Decke gegen unbeheizt	0.25
Boden gegen unbeheizt	0.25

Anstelle dieser U-Werte kann auch der Minergie-Nachweis für das entsprechende Bauteil (Minergie-Modul) erbracht werden.

2. Bei einer Gesamtanierung muss der Grenzwert für den Heizwärmebedarf von 110 Prozent für Neubauten gemäss der Norm SIA 380/1 Ausgabe 2009 eingehalten werden.

(Art. 1. Bst. b Ziff. 1)

3. Abzugsfähige haustechnische Anlagen müssen über folgende Qualitäts- oder Gütesiegel verfügen:

<u>Art der haustechnischen Anlage</u>	<u>Erforderliches Qualitäts- oder Gütesiegel</u>
Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter	Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz
Automatische Holzfeuerung bis 70 kW	Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz
Automatische Holzfeuerung ab 70 kW	Qualitätsmanagement Holzheizwerke von Holzenergie Schweiz
Holz-Wärmenetze	Qualitätsmanagement Holzheizwerke von Holzenergie Schweiz
Sonnenkollektoren	Prüfung EN 12975-1/-2 oder Label Solar Keymark
Photovoltaikanlagen	Prüfung IEL 61215
Elektromotor-Wärmepumpen	Internationales Wärmepumpen-Gütesiegel

Biogas	Zurzeit kein Qualitäts- oder Gütesiegel vorhanden
Brennstoffzellen	Zurzeit kein Qualitäts- oder Gütesiegel vorhanden
Tiefe Geothermie	Zurzeit kein Qualitäts- oder Gütesiegel vorhanden
Untiefe Geothermie (Erdwärmesonden)	Gütesiegel der Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz FWS